Gemeinde Bestwig

Der Bürgermeister

TISCHVORLAGE

			Aktenzeichen	Sichtvermerke
Nr.:	084/2015-3	Sachbearbeiter:	und	
Datum:	15.12.2015	Abteilungsleiter:	Jörg Stralka	
Abteilung:	Bau- und Umweltamt			
b. Abt.				

Betrifft:

Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig;
- Weiteres Verfahren
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB; Vorgaben für Vorentwurf
- Aktualisierung der Potentialflächenanalyse für das Gemeindegebiet Bestwig, Festlegung der harten und weichen Tabukriterien

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.12.2015	Rat der Gemeinde Bestwig

Anlage/n:
Kriterien-Synopse zur neuen Potentialflächenanalyse, Stand 15.12.2015

Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand bzw. Auszahlung (€)	Produktsachkonto Ergebnisplan		Produktsachkonto Finanzplan	Haushaltsjahr
Mittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein	Mittel stehen nur in Höhe von € zur Verfügung	zusätzliche freiwillige Ausgaben ☐ ja ☐ nein	Die Mittel stehen nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Deckungsvorschlag:	Sichtvermerk Kämmerer

1. Sachverhalt

1.1 Potentialflächenanalyse: Tabukriterien

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat sich in seiner öffentlichen **Sitzung am 25. November 2015** auf Basis der Verwaltungsvorlagen Nrn. 057/2015, 084/2015 sowie 084/2015-1 mit der Aktualisierung der Potentialflächenanalyse für das Gemeindegebiet Bestwig als Grundlage für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung befasst. Auf eine Beschlussempfehlung für die Ratssitzung am 16. Dezember 2015 wurde durch den Fachausschuss verzichtet. Durch die SPD-Fraktion und das Ratsmitglied Hahn, Piraten, wurde erklärt, dass sie den Vorschlag vom Büro Wolters Partner (Grundvariante I mit Stand vom 6. November 2015) – mit einem Flächenpotential von insg. 324 ha - favorisieren.

Mit **Ergänzungsvorlage Nr. 084/2015-2** wurde das Ergebnis der fachlichen Prüfung der **NSGs** durch das Büro WoltersPartner vom 5. November 2015 zur Kenntnis gegeben.
Der vorsorgende Umgebungsbezug wird in der Potentialflächenanalyse in zwei Entfernungsklassen (100 m und 200 m) differenziert, wobei die Berücksichtigung der Naturschutzgebiete mit erhöhtem Umgebungsschutz mit 200 m statt bisher 300 m (als Vorschlag) - aufgrund zwischenzeitlicher entsprechender politischer Signale aus der CDU-Fraktion - erfolgte.

Das Planungsbüro WoltersPartner hat für die Beratungen in den Fraktionen zwischenzeitlich **diverse alternative Varianten der Potentialflächenanalyse sowie Bewertungen** erarbeitet, die im Ergebnis zu einem größeren Flächenpotential führen.

Nachfolgend wird ein **in der CDU-Fraktion diskutierter Alternativvorschlag** (als Variante IV) zur Kenntnis gegeben:
- Wohnbauflächen inkl. lärmempfindlicher Gemeinbedarfsnutzungen (FNP) und ASB (RP): Fläche plus 300 m hartes Tabu + 650 m weiches Tabu (= +950 m) ➔ *vgl. Vorschlag WoltersPartner (lt. Grundvariante I): + 500 m weiches Tabu (= + 800m)*
- Bauflächen mit Mischgebietscharakter einschl. Schullandheim, Hotel, Handel (FNP): Fläche plus 300 m hartes Tabu + 300 m weiches Tabu (= +600 m) ➔ *entsprechend Vorschlag WoltersPartner (lt. Grundvariante I)*
- Außenbereichswohnen (DGK): 0 m hartes Tabu + Fläche plus 400 m weiches Tabu (= +400 m) ➔ *vgl. Vorschlag WoltersPartner (lt. Grundvariante I): + 450 m weiches Tabu (= + 450m)*
- Baudenkmal (mit Umgebungsbezug), Bildstöcke: jeweils Fläche plus 0 m hartes Tabu + 0 m weiches Tabu (= +0 m) ➔ *Einzelfallprüfung entsprechend Vorschlag WoltersPartner (lt. Grundvariante I)*
- Naturschutzgebiete mit reduziertem Umgebungsschutz (LANUV), Erhaltungszweck „geogen bedingte Sonderstandorte“: Fläche plus 0 m hartes Tabu + 100 m weiches Tabu (= +100m) ➔ *entsprechend Vorschlag WoltersPartner (lt. Grundvariante I)*
- Naturschutzgebiete mit erhöhtem Umgebungsschutz (LANUV), Erhaltungszweck „sonstige Erhaltungszwecke“: Fläche plus 0 m hartes Tabu + 200 m weiches Tabu (= + 200 m) ➔ *vgl. Vorschlag WoltersPartner (lt. Grundvariante I): + 300 m weiches Tabu (= + 300m)*
- Naturdenkmale, geschützter Landschaftsb., § 30 Biotope: Fläche plus 0 m hartes Tabu + 0 m weiches Tabu (= +0 m) ➔ *vgl. Vorschlag WoltersPartner (lt. Grundvariante I): + 100 m weiches Tabu (= + 100m)*

Die weiteren Kriterien entsprechen dem Vorschlag von Wolters Partner (lt. Grundvariante I mit Stand vom 6. November 2015). Das Flächenpotential steigt bei dieser Variante IV auf über 418 ha (plus Altzonen).

Die Unterschiede gegenüber den dargestellten drei Grundvarianten (WoltersPartner, Rat, Verwaltung) als Diskussionsvorschläge (Stand: 6. November 2015) ergeben sich auch aus der beigefügten Kriterien-Synopse (Stand: 15. Dezember 2015) – mit dem Zusatz „Variante IV".

Herr Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner wird zu dem Alternativvorschlag in der Ratssitzung am 16. Dezember 2015 Stellung nehmen und die Auswirkungen erläutern.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, dass die zu beschließenden harten und weichen Tabukriterien nicht abschließend festgelegt werden. Vielmehr dienen diese **Kriterien als Arbeitsgrundlage für das weitere Verfahren** zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig. Die Zuordnung zu den harten und weichen Tabukriterien ist Teil des Abwägungsvorganges, den die Gemeinde verbindlich mit dem Feststellungsbeschluss über den FNP vornimmt. Zur Klarstellung werden die diesbzgl. Beschlussvorschläge ergänzt.

Für eine Ausweisung weiterer Windkraft-Vorrangzonen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig sind als rechtliche Grundlage folgende **Schritte zur Erarbeitung der neuen Potentialflächenanalyse** - auf Basis der vorliegenden Diskussionsgrundlagen - notwendig, um als Konzentrationszonen eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet zu haben:
- In einem ersten Schritt sind die „harten" Tabukriterien zu bestimmen.
- Im zweiten Schritt ist die Gemeinde scheinbar frei in der Bestimmung „weicher" Kriterien, bei denen es sich in der Regel um „Vorsorgekriterien" handelt - beispielsweise ein erhöhter Abstand zu Wohnbauflächen. Die Freiheit der politischen Abwägung endet jedoch an der Frage, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gelassen werden kann.
- Im dritten Schritt sind die ermittelten Potentialflächen individuell auf konkurrierende Belange zu prüfen, die bei der Betrachtung pauschaler Kriterien nicht berücksichtigt werden konnten - insbesondere zum Artenschutz.
- Im vierten Schritt wird geprüft, ob substanziell Raum bleibt.
- Ggf. sind die Schritte 2 und 3 mit anderer Gewichtung zu wiederholen.

2. Beschlussvorschlag

2.1
Der Rat der Gemeinde Bestwig bestimmt – <u>als Verfahrenseinstieg (vorerst)</u> - folgende „harte" Tabukriterien für die neue Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig <u>als Arbeitsgrundlage für den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig</u>:
...

2.2
Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt – <u>als Verfahrenseinstieg (vorerst)</u> - folgende „weiche" Tabukriterien als Vorsorgeabstände für die neue Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in

der Gemeinde Bestwig als Arbeitsgrundlage für den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig:

...

Die zwei Altzonen (bei Berlar und Wasserfall) sollen - trotz Unterschreitung der allgemeinen Vorsorgeabstände lt. neuer Gesamtplanung - mit einem geringeren Vorsorgeabstand im Interesse der Altanlagenbetreiber weiterhin berücksichtigt werden.

Auf Basis dieser Tabukriterien ergeben sich folgende Eignungsbereiche:

...

2.3
Der Rat der Gemeinde Bestwig beauftragt die Verwaltung, die Potentialflächenanalyse auf Basis der heutigen Vorgaben durch das Planungsbüro WoltersPartner, Coesfeld, aktualisieren zu lassen.

Dieser neue Stand soll auf der Homepage der Gemeinde Bestwig veröffentlicht werden (Rubrik „Windkraft").

2.4
Der Rat der Gemeinde Bestwig beauftragt die Verwaltung, auf Basis der heutigen Vorgaben bzw. der aktualisierten Potentialflächenanalyse einen Vorentwurf für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zu erstellen und die nächsten Verfahrensschritte vorzubereiten.
Hierzu zählt auch die Beauftragung von Artenschutzgutachten für die Potentialflächen (zunächst ASP 1).

Ziel ist eine vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB im Frühjahr 2016.

Ralf Péus